

Recht

im objektiven Sinn die Gesamtheit staatlich institutionalisierter Regeln, die zueinander in einer gestuften Ordnung stehen und menschliches Verhalten anleiten oder beeinflussen (Rechtsordnung). Als Recht im subjektiven Sinn wird dagegen der Anspruch bezeichnet, der für einen Berechtigten aus dem objektiven Recht erwächst. Das Recht als solches steht wie der Staat unter ständigem Legitimationszwang, den es zum einen durch seine demokratische Entstehung bzw. Bekräftigung, zum anderen durch eine sach- und interessengerechte Problembewältigung zu lösen sucht.

Von anderen Normenordnungen (Moral, Sitte, Brauch) unterscheidet sich das Recht durch seine staatliche Institutionalisierung und Durchsetzung mittels bestimmter Entscheidungs-, Änderungs- und Anerkennungsregeln. Umstritten ist, ob es inhaltlich freigesetzt werden kann (Rechtspositivismus), rationalen Bedingungen der Konsensbildung in einer Gesellschaft unterliegt (Konsenttheorie), auf höchste Werte wie Gerechtigkeit und Rechtssicherheit hin orientiert sein muss (Theorien einer Wertorientierung des Rechts), von den materialistischen Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft bestimmt ist (Marxismus) oder eine Fundierung in überzeitlichen Gegebenheiten (göttliches Gebot, Sein, Vernunft) findet (Naturrecht bzw. Vernunftrecht).

Rechtsquellen sind neben der förmlichen Rechtsetzung (Verfassung, Gesetz, Verordnung) das **Gewohnheitsrecht** und das sich aus der Rechtsanwendung ergebende Richterrecht der Gerichte. Dieses hat insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis zentrale Wichtigkeit (**Case-Law**), gewinnt aber auch im kontinentaleuropäischen Recht angesichts der beschleunigten Veränderung der Lebensverhältnisse an Bedeutung.

Nach dem Gegenstand der rechtlichen Regelung wird unterschieden zwischen **Privatrecht**, das im Wesentlichen das Verhältnis der Bürger und privatrechtlichen Gesellschaften zueinander regelt, und **öffentlichem Recht**, das das Verhältnis der Bürger zum Staat normiert. Des Weiteren differenziert man zwischen dem den Inhalt der Rechtsordnung darstellenden materiellen Recht und dem verfahrensregelnden Prozessrecht, dem formellen Recht. Nach seiner hierarchischen Stellung lassen sich Verfassungsrecht, Gesetzesrecht, Ordnungsrecht und der staatliche Einzelakt unterscheiden. In föderalen Staaten wie Deutschland gibt es Bundes- und Landesrecht. Dazu kommt in zunehmendem Maße das Recht supranationaler Organisationen wie das Europarecht. Die Rechtsgewinnung erfolgt im Rahmen einer ausgearbeiteten Methodenlehre durch die Rechtsdogmatik. Daneben befassen sich als Teil der Rechtswissenschaft die Rechtsphilosophie, die Rechtstheorie, die Rechtssoziologie, die Rechtsgeschichte, die Rechtsanthropologie und die Rechtsinformatik mit dem Recht.

*Quelle: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015.
Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.*